



ARBEIT UND GESUNDHEIT

spezial 10 2008

Infos für Arbeitsschutzprofis

„Gesunde Arbeitsplätze. Ein Gewinn für alle“

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat eine europaweite Informationskampagne zur Gefährdungsbeurteilung initiiert. Bis Ende 2009 soll diese dazu beitragen, den Gesundheitsschutz an europäischen Arbeitsplätzen zu verbessern.

Alle dreieinhalb Minuten stirbt ein Mensch in der Europäischen Union an Ursachen, die mit seiner Arbeit zusammenhängen: Insgesamt sterben pro Jahr EU-weit 5.720 Menschen an arbeitsbedingten Unfällen (EUROSTAT), weitere 159.500 an Berufskrankheiten, so die Internationale Arbeitsorganisation. Eine sinnvoll geplante und durchgeführte Gefährdungsbeurteilung ist der erste Schritt, diese Zahlen zu verringern. Durch sie erkennen Arbeitgeber, welche Maßnahmen sie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ergreifen müssen.

Gefährdete Bereiche sind unter anderem das Baugewerbe, die Landwirtschaft und das Transportgewerbe. Neben diesen Branchen bilden vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nationale Schwerpunkte der zweijährigen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze. Ein Gewinn für alle“. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger, aber auch Sozialpartner, Unternehmen und Sicherheitsexperten informieren gemeinsam über die Notwendigkeit der Gefährdungsbeurteilung.

Zum Start der Informationskampagne sagte der Direktor der EU-OSHA, Jukka Takala: „Mit der Kampagne für gesunde Arbeitsplätze möchten wir Unternehmen bestärken, Gefährdungsbeurteilungen richtig durchzuführen und alle Mitarbeiter daran zu beteiligen. Wir möchten

gute praktische Lösungen fördern, die auf andere Arbeitsplätze übertragen werden können. Die Kampagne soll zwei Kernbotschaften verbreiten: Erstens ist eine Gefährdungsbeurteilung nicht notwendigerweise kompliziert, mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden oder nur eine Sache für Experten. Dies ist ein Irrglaube, der besonders unter KMU verbreitet ist. Es sind viele Instrumente wie Checklisten verfügbar, die das Verfahren unterstützen, und die EU-OSHA fördert einen einfachen Ansatz aus fünf Schritten. Zweitens bringt eine Gefährdungsbeurteilung Unternehmen eine Reihe von Vorteilen. Dadurch, dass Arbeitsplätze sicherer und gesünder sind, nehmen Fehlzeiten und Versicherungskosten ab, während die Motivation und die Produktivität der Arbeitnehmer steigen.“

ARBEIT UND GESUNDHEIT **Tipp**

Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Bestandteil der Kampagne Gefährdungsbeurteilung ist auch die Europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Sie findet vom 20. bis 26. Oktober statt. Bundesweit sind unter anderem Workshops, Schulungsmaßnahmen und Medienaktivitäten vorgesehen. Weitere Informationen finden sich unter <http://osha.europa.eu>.

1. Erstellen eines Programms zur Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz
2. Strukturieren der Beurteilung (Festlegen einer Reihenfolge: geografisch/funktional/nach Arbeitsablauf)
3. Sammeln von Informationen
4. Erkennen von Gefahren
5. Identifizieren der gefährdeten Personen
6. Erkennen von Gefährdungsmustern unter den gefährdeten Personen
7. Bewerten der Gefährdungen (Wahrscheinlichkeit eines Schadens und dessen Schwere unter den gegebenen Umständen)
8. Untersuchen der Möglichkeiten zur Verhinderung oder Kontrolle der Gefährdungen
9. Festlegen der durchzuführenden Maßnahmen und Entscheidung für bestimmte Kontrollmaßnahmen
10. Umsetzen der Kontrollmaßnahmen
11. Aufzeichnen der Beurteilung
12. Beurteilen der Wirkung der Maßnahmen
13. Erneute Überprüfung (wenn Änderungen vorgenommen wurden oder in bestimmten Abständen)
14. Überwachen des Programms zur Gefährdungsbeurteilung

↑ Die verschiedenen Schritte der Gefährdungsbeurteilung

Erkennen, bewerten, handeln

Die Gefährdungsbeurteilung ermöglicht es Unternehmen, sinnvolle Maßnahmen zum Umgang mit Gefährdungen am Arbeitsplatz umzusetzen. Die Europäische Kommission hilft dabei mit einem Leitfaden in fünf Schritten.

Eine Gefährdungsbeurteilung muss nicht kompliziert und teuer sein: Sie sollte jedoch planvoll erstellt werden und auf genauen Beobachtungen und Beurteilungen basieren. Zuständig für die Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber. Er kann diese Aufgabe auf seine Führungskräfte übertragen. In jedem Fall sollte der Prozess der Gefährdungsbeurteilung von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt beratend begleitet werden. Um Arbeitgeber konkret dabei zu unterstützen, ihren Pflichten gemäß der Rahmenrichtlinie 89/391 nachzukommen, hat die Europäische Kommission einen Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung entwickelt.

Schritt 1: Ermittlung der Gefahren und der gefährdeten Personen

Für jede Gefahr ist es wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, wer zu Schaden kommen könnte. Es sollten die Arbeitnehmer berücksichtigt werden, die den Gefahren sowohl direkt als auch indirekt ausgesetzt sind. So ist zum Beispiel ein Arbeitnehmer, der eine Oberfläche streicht, direkt den Lösungsmitteldämpfen ausgesetzt, während Arbeitnehmer in der Nähe indirekt ausgesetzt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt Geschlechterspekten und Gruppen von Arbeitnehmern, die stärker gefährdet sein können.

Zur Ermittlung von Gefahren sind Arbeitsplatzbegehungen erforderlich. Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Befragen Sie die Arbeitnehmer und/oder deren Vertreter zu Problemen, auf die diese gestoßen sind.
- Untersuchen Sie systematisch alle Aspekte der Arbeit: Beobachten Sie, was während einer Tätigkeit passiert. Beachten Sie dabei auch Arbeitsabläufe, die nicht der Routine entsprechen oder nur selten durchgeführt werden (wie Wartungsarbeiten).
- Ziehen Sie langfristige Gefahren für die Gesundheit, wie

hohe Lärmpegel oder Belastungen durch Gefahrstoffe, sowie komplexere oder weniger offensichtliche Gefahren, wie psychosoziale Risikofaktoren oder Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Arbeitsorganisation, in Betracht.

- Sehen Sie sich die Unfall- und Krankenstatistiken des Unternehmens an.
- Besorgen Sie sich Informationen aus anderen Quellen, wie Handbücher für Hersteller, Websites zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Informationen von Berufsverbänden oder Gewerkschaften sowie rechtliche Grundlagen.

Schritt 2: Bewertung von Gefährdungen

Der nächste Schritt ist die Bewertung der Gefährdung. Stellen Sie folgende Fragen:

- Wie wahrscheinlich ist es, dass eine Gefahr einen Schaden verursachen wird?
- Wie schwer wird der Schaden wahrscheinlich sein?
- Wie häufig sind wie viele Arbeitnehmer einer Gefahr ausgesetzt?

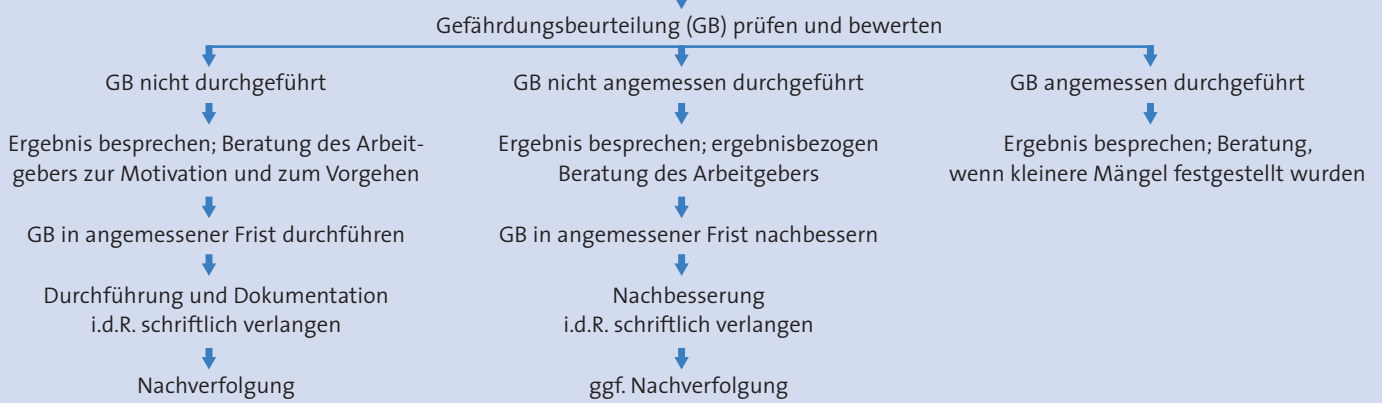
Schritt 3: Entscheidung über präventive Maßnahmen

Überprüfen Sie, ob es möglich ist, die Gefährdung zu vermeiden oder zu beseitigen, zum Beispiel durch:

- ein Überdenken, ob die betreffende Aufgabe oder Arbeit erforderlich ist
- ein Beseitigen der Gefahrenquelle
- die Verwendung anderer Substanzen oder die Anwendung anderer Arbeitsschritte.

Können Gefährdungen nicht vermieden werden, müssen Arbeitgeber auf die folgenden vorbeugenden Maßnahmen aufmerksam gemacht werden:

- Anpassen der Arbeit an den jeweiligen Arbeitnehmer mit besonderer Rücksicht auf die Gestaltung des



↑ Ablaufdiagramm einer Betriebsbesichtigung zur Gefährdungsbeurteilung – in der Regel sollte eine Aufsichtsperson bei jeder Betriebsbesichtigung die Gefährdungsbeurteilung ansprechen.

Arbeitsplatzes und die Wahl der Arbeitsmittel sowie der Arbeits- und Produktionsmethoden

- Anpassung an den technischen Fortschritt und neue Erkenntnisse
- Ersatz von Gefährlichem durch Nicht- oder weniger Gefährliches
- Entwicklung einer Präventionsstrategie, die sowohl die Technologie, die Organisation der Arbeit, die Arbeitsbedingungen und die sozialen Beziehungen als auch den Einfluss der durch die Arbeitsumgebung bedingten Faktoren berücksichtigt
- vorrangige Anwendung kollektiver anstatt individueller Schutzmaßnahmen
- Erteilen von geeigneten Anweisungen.

Schritt 4: Ergreifen von Maßnahmen

Die effektive Umsetzung der Maßnahmen beinhaltet die Entwicklung eines Plans, in dem Folgendes aufgeführt ist: die umzusetzenden Maßnahmen, die bereitgestellten Mittel (Zeit, Kosten usw.), wer was und wann tut, wann die Fertigstellung zu erfolgen hat sowie ein Datum zur Überprüfung der Kontrollmaßnahmen.

Es ist wichtig, dass die Arbeitnehmer und ihre Vertreter an diesen Prozessen beteiligt sind, damit:

- sie über die umzusetzenden Maßnahmen informiert werden, über die Art der Umsetzung und die dafür verantwortliche Person

- sie bezüglich der Maßnahmen oder Prozeduren, die umgesetzt werden sollen, geschult oder instruiert werden.

Schritt 5: Überwachung und Überprüfung

Eine Gefährdungsbeurteilung darf keine einmalige Aktion sein. Sie muss nach Bedarf und aus den folgenden Gründen überprüft und überarbeitet werden:

- wenn sich Änderungen der Wahrnehmung einer Gefährdung am Arbeitsplatz, etwa neue Arbeitsmethoden, neue Mittel oder Materialien, eine Änderung in der Organisation der Arbeit und neue Arbeitssituationen entwickeln. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Gefährdungen nicht übertragen werden, dass also nicht durch die Lösung für ein bestimmtes Problem ein anderes geschaffen wird
- wenn die aktuellen Präventiv- und Schutzmaßnahmen nicht mehr ausreichen oder nicht mehr angemessen sind
- wenn Erkenntnisse aus einem Unfall oder einem „Beinaheunfall“ gewonnen werden.

Zu guter Letzt ...

... sollen die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung aufgezeichnet werden. Eine solche Aufzeichnung kann als Grundlage verwendet werden: zum Beispiel, um betroffene Personen zu informieren oder später zu prüfen, ob notwendige Maßnahmen eingeführt wurden. Sie dienen auch als Nachweise für Aufsichtsbehörden. ■

EU-OSHA/RG, ✉ redaktion@arbeit-und-gesundheit.de

DAS SOLLTEN FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT LESEN

die **BG**

IM HEFT 10/2008 DER ZEITSCHRIFT „DIE BG“ SIND U.A. FOLGENDE BEITRÄGE VORGESEHEN:

Prof. Dr. Georg Wydra: „Die Bedeutung der körperlichen Fitness für Feuerwehrleute“

Dr. Anja Vomberg: „Prävention von Anfang an: Fünf Lehrmodule vermitteln Ergonomie-Grundwissen“

Jürgen Koch: „Freiwillige Vereinbarung von branchenspezifischen Standards“

Dr. Michael Schaefer: „Auf Nummer sicher bei Sicherheitssteuerungen! Hilfen zur Bewertung von Steuerungen mit Sicherheitsaufgaben“

Unfallversicherung in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik – Monatszeitschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Zu beziehen vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 304240, 10724 Berlin.